



Achdem auf Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unseres allergnädigsten Herrn specialen allergnädigsten Befehl der Handel mit Pferde-Haaren und Schweine-Borsten von Trinitatis dieses Jahres an, auf Sechs Jahre an Leonhardt Jonghen dergestalt verpachtet worden: „Dafs diese Verpachtung nicht zum Nach-
„theil derer Perruquiers und aller anderer Ein-
„gefessenen in Seiner Königl. Majestät Antheil
„des Hertzogthums Geldern gereichen solle;
„sondern sothane Eingefessene diesen Handel
„nach wie vor innerhalb Landes ohngehindert
„treiben mögen, und dergestalt nur die Aus-
„heimische oder Fremde Händlers Krafft die-
„ser Verpachtung excludiret, mithin das Ver-
„kauffen sothaner Pferde-Haare und Schweine-
„Borsten an Auswärtige verbothen seyn, auch
„darunter dem Anpächter in allem die behülff-
„liche Hand gehalten werden solle:

Als wird solches Männiglich, deme daran gelegen, hierdurch bekandt gemacht, um sich darnach gebührend zu achten; Wie dann allen und jeden Beamten anbefohlen wird, dieses überall gehörig publiciren und affigiren zu lassen, anneben vorerwehntem Anpächter Leonhardt Jonghen und dessen Bevollmächtigten darunter auf Gefinnen in allem ohnweigerlich zu assistiren, und denselben bey seiner Pacht zu handhaben. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 4. Septembr. 1738.

Mit dem Königl. Siegel

*Diese patent sollte ordentlich antie-offfange
den 22 septembris 1738 in 25 gepubliciret en
affigiert den 24 septembris 1738 vorgemerket
wunder gerichts book*